



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

An das
«Titel» «Vorname» «Nachname»
«zH»
«AdresseBeschreibung»
«Straße» «ON»
«Postleitzahl» «ORT»
«LAND»

Sachbearbeiterin:
Dr. Beate Sternig
Telefon +43 1 51433 501167
Fax +43 1514335901167
e-Mail Beate.Sternig@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-113000/0025-I/4/2009

Betreff: GZ BKA-600.883/0046-V/8/2009 vom 11. Mai 2009

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz
geändert wird; Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem mit E-Mail vom 15. Mai 2009 unter der Geschäftszahl BKA-600.883/0046-V/8/2009 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz geändert wird (im Folgenden: BVergG neu), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 80 Abs. 3 bzw. § 237 Abs. 3 BVergG neu:

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen sollten hinsichtlich der ökologischen Anforderungen bei der Beschaffung gesetzliche Vorgaben nicht übererfüllt werden, indem etwa Grenzwerte oder Definitionen enger formuliert werden. So weisen etwa auch die Erwägungsgründe der Richtlinie 2009/33/EG darauf hin, dass zumindest in einer ersten Phase mit höheren Beschaffungskosten zu rechnen ist. Darüber hinaus überlässt es die Richtlinie 2009/33/EG öffentlichen Auftraggebern (auf freiwilliger Basis), strengere als gesetzlich geregelte Umweltkriterien anzuwenden.

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wird daher die Bestimmung, wonach Auftraggeber verpflichtet werden sollen, strengere als zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens geltende gesetzliche Emissionsgrenzwerte zu unterschreiten, abgelehnt, da damit zusätzliche Belastungen der öffentlichen Haushalte verbunden sind.

Zu § 300 Abs. 2 BVergG neu:

Das Bundesministerium für Finanzen geht davon aus, dass die im Entwurf vorgesehene Gehaltsanhebung den vom Bundeskanzleramt erlassenen Kriterien hinsichtlich Arbeitsplatzbewertung entspricht.

Im Übrigen setzt das Bundesministerium für Finanzen voraus, dass die Bedeckung des hiefür erforderlichen Aufwandes beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden Mittel gewährleistet ist.

Zu § 318 Abs. 1 BVergG neu:

Gemäß den Erläuterungen soll sich die erstmalig festzusetzende Gebührenhöhe an den bisherigen Sätzen orientieren. Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzesperiode legt unter dem Titel „Finanzen“ jedoch fest, dass zur Abgeltung der Teuerung sämtliche Gebühren einer jährlichen Valorisierung unterzogen werden. Im Zuge der gegenständlichen Novelle wären daher auch die Antragsgebühren bereits bei der erstmaligen Festsetzung per Verordnung entsprechend anzupassen.

Zudem ist im Hinblick auf die neuen Kompetenzen des Bundesvergabeamtes im Bereich der Feststellungsverfahren mit einem zusätzlichen Aufwand beim Bundesvergabeamt zu rechnen, weshalb aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen die Gebühren für derartige Anträge anzuheben wären.

Zu § 334 Abs. 4 bis 7 und Abs. 8 Z 2 BVergG neu:

Das Bundesministerium für Finanzen tritt neuerlich dafür ein, im Unterschwellenbereich generell von der Nichtigerklärung von Verträgen und von der Festlegung von alternativen Sanktionen Abstand zu nehmen, da dies von der EU-Rechtsmittelrichtlinie nicht gefordert wird und aufgrund der verfassungsrechtlichen Judikatur der Gesetzgeber im Unterschwellenbereich nicht einen gleich umfangreichen Rechtsschutz wie im Oberschwellenbereich vorsehen muss. Strikt abgelehnt wird jedenfalls die vorgesehene Verschärfung im Unterschwellenbereich im Vergleich zum geltenden Recht, insbesondere durch die Einführung der absoluten Nichtigkeit bzw. die Einführung alternativer Sanktionen.

Zu den Verwaltungskosten für Unternehmen:

Abschließend wird hinsichtlich der Verwaltungskosten für Unternehmen angemerkt, dass gemäß § 14a Abs. 1 BHG iVm § 2 Abs. 3 und § 9 Standardkostenmodell-Richtlinien, BGBl. II Nr. 233/2007 bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen die Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen in der Datenbank BRIT zu dokumentieren sind. Das Bundeskanzleramt wird daher ersucht, die Dokumentation der Verwaltungskosten rechtzeitig vor Einbringung in den Ministerrat in der Datenbank BRIT vorzunehmen und das Bundesministerium für Finanzen hievon in Kenntnis zu setzen.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung oben stehender Ausführungen. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

10.06.2009

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner
(elektronisch gefertigt)